

Satzung des Schützenvereins Weslarn

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Weslarn e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Sassendorf-Weslarn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein ist unpolitisch, konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Brauchtums und der Tradition des Schützenwesens. Der Verein hat ferner die Aufgabe, die Gemeinschaft im Ortsteil Weslarn der Gemeinde Bad Sassendorf zu fördern, zu pflegen und zu erhalten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche männliche oder weibliche oder diverse Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wer seine Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder sein Stimmrecht (§ 45 Strafgesetzbuch) durch Urteil verloren hat, kann nicht Mitglied des Vereins werden. Ferner können auch juristische Personen Mitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme kann sowohl schriftlich als auch mündlich beim Vorstand gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied

die

Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen

des

Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines

ordentlichen

Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Der Ausschluss aus dem Verein tritt automatisch ein, wenn ein Mitglied seine Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder das Stimmrecht (§ 45 Strafgesetzbuch) durch Urteil verloren hat.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich ob durch Kündigung, Ausschluss oder Tod besteht auch kein Anrecht auf etwaiges Vereinsvermögen oder Leistungen.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Beiträge

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge der Mitglieder werden zwischen dem 01.03. und 15.03. eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ohne Einzugsermächtigung ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag bis zum 01.03 eines jeden Jahres durch Überweisung an den Schützenverein zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie üben in den Versammlungen ihr Stimmrecht aus und haben in dieser eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich, niemals aber durch Vertretung ausgeübt werden.

- 3 -

- 3 -

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle in den Versammlungen gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

§ 8

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Festsetzung von Beiträgen, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Im Geschäftsjahr können weitere Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten an der Schützenhalle des Schützenvereins Weslarn, Dorfstraße 22, 59505 Bad Sassendorf-Weslarn.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann nicht über Anträge auf Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ergänzt werden. Hierüber kann erst die nächste Mitgliederversammlung beschließen.

- 4 -

- 4 -

3. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer die Versammlung.

Der Versammlungsleiter ist befugt, Wortmeldungen zu untersagen, bzw. das Wort zu entziehen, wenn die Rede unangebracht und ohne Sinn und Zweck erscheint und ein oder mehrere Ordnungsrufe unbeachtet bleiben. Er kann gegebenenfalls den sofortigen Ausschluss aus der Versammlung verhängen und durchführen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung.

§ 11 **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/führerin und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Ersatzwahl nur für den Rest der Amtsperiode.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können ersetzt werden. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Mitgliederversammlung geregelt sind; insbesondere aber über die Planung und Durchführung des jährlichen Schützenfestes und anderer Veranstaltungen im Sinne der Satzung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 5 -

- 5 -

§ 12 **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 **Datenschutzregelungen**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere, dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogenen Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die üblichen Veröffentlichungen von Vereinsereignissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z. B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

- 6 -

- 6 -

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt im Fall der Auflösung durch den Vorstand.
3. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Evangelischen Kirchengemeinde Weslarn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt der St. Urbanus Kirche in Weslarn zu verwenden hat.

§ 15

Eintragung des Vereins

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle des bisherigen Status vom 27.04.1949. Sie wurde ordnungsgemäß von der Mitgliederversammlung am 01.02.2020 in Bad Sassendorf-Weslarn beschlossen.